

In Kraft getreten am 14. Dezember 1999

Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft im Neben- oder im zweiten Hauptfach

Vom 10. Februar 1999

Der Behörde für Wissenschaft und Forschung wurde am 20. April 1999 die aufgrund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 198, 203), vom Fachbereich Rechtswissenschaft am 10. Februar 1999 beschlossene Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft im Neben- oder zweiten Hauptfach gemäß § 48 Absatz 7 HmbHG nach Anhörung des Hochschulsenats angezeigt. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 28. Mai 1999 mitgeteilt, daß sie keine Änderungen nach § 48 Absatz 7 HmbHG verlangen wird.

Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft im Neben- oder im zweiten Hauptfach

Vom 10. Februar 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der für das erste Hauptfach geltenden Prüfungsordnung das Studium der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach oder als Nebenfach.

§ 2 Studium der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach

Rechtswissenschaft kann als zweites Hauptfach studiert werden, wenn die Prüfungsordnung eines Diplom- oder Magisterstudienganges diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnet. Die Rechtswissenschaft kann weiterhin als zweites Hauptfach studiert werden, soweit die Studienordnung eines Diplom- oder Magisterstudienganges für dessen Neben-, Ergänzungs- oder Pflichtwahlfächer einen Studienaufwand anordnet, der dem eines zweiten Hauptfaches entspricht.

§ 3 Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach

Rechtswissenschaft kann als Nebenfach studiert werden, wenn die Prüfungsordnung eines Diplom- oder Magisterstudienganges diese Möglichkeit eröffnet und für die Neben-, Ergänzungs- oder Pflichtwahlfächer ein Studienaufwand angeordnet wird, der nicht dem eines zweiten Hauptfaches entspricht.

§ 4 Ordnungsgemäße Durchführung des Studiums

Die Studierenden sind in Zweifelsfällen (§§ 2,3) für die ordnungsgemäße Durchführung ihres Studiums selbst verantwortlich.

II. Anforderungen und Leistungsnachweise für das Studium der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach

§ 5 Studienziel

Das Studium der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach soll den Studierenden in dem gewählten Rechtsbereich umfassende Kenntnisse vermitteln. Die Studierenden sollen zudem zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen und zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben in einem ausgewählten Rechtsbereich befähigt werden.

§ 6 Auswahl eines Rechtsbereiches

Für das Studium der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach müssen die Studierenden einen der folgenden Rechtsbereiche wählen:

1. Zivilrecht
2. Öffentliches Recht
3. Strafrecht.

§ 7 Studienumfang

Wird Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach belegt, so ist in dem gewählten Rechtsbereich an den in § 26 für das erste bis dritte Semester ausgewiesenen Pflichtvorlesungen sowie an den diese Vorlesungen begleitenden Kleingruppenveranstaltungen teilzunehmen (§25).

Darauf aufbauend sind in dem gewählten Rechtsbereich Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene (§25) einschließlich der zugeordneten Wahlschwerpunkte (§26) in einem Mindestumfang von 16 Wochenstunden zu besuchen.

§ 8 Leistungsnachweise für das Studium der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach

Wird Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach studiert, so sind in dem gewählten Rechtsbereich folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. In den Veranstaltungen für Anfänger und Anfängerinnen sind in dem gewählten Rechtsbereich zwei Leistungsnachweise zu erbringen: Einer dieser Leistungsnachweise ist im

Rahmen einer Aufsichtsarbeit (Klausur) zu erbringen. Der andere Leistungsnachweis hat durch eine Hausarbeit zu erfolgen.

b. In den Veranstaltungen für Fortgeschrittene sind in dem gewählten Rechtsbereich vier Leistungsnachweise zu erbringen:

aa. Zwei Leistungsnachweise haben in den Pflichtvorlesungen für Fortgeschrittene zu erfolgen.

Ein Leistungsnachweis hat durch eine Aufsichtsarbeit zu erfolgen. Der weitere Leistungsnachweis ist durch eine Hausarbeit oder eine Seminararbeit zu erbringen.

bb. Ein weiterer Leistungsnachweis muß in einem Wahlschwerpunkt (§ 26) erbracht werden. Dieser kann durch eine Aufsichtsarbeit, eine Hausarbeit oder ein schriftliches Seminarreferat erfolgen.

cc. Der vierte Leistungsnachweis ist durch eine Aufsichtsarbeit, eine Hausarbeit oder ein Seminarreferat in einer Veranstaltung für Fortgeschrittene nach freier Wahl zu erbringen.

§ 9 Erteilung eines Leistungsnachweises

Ein Leistungsnachweis wird erteilt, wenn eine schriftliche Aufsichts- bzw. Hausarbeit oder ein schriftlich vorgelegtes Seminarreferat mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist.

§ 10 Aufsichtsarbeiten

Der zeitliche Umfang der Aufsichtsarbeiten (Klausuren) richtet sich nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft. Ein Leistungsnachweis durch eine Aufsichtsarbeit kann nur in Lehrveranstaltungen erworben werden, die nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft nach der JAO dafür vorgesehen sind.

§ 11 Hausarbeiten

Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten richtet sich nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft. Hausarbeiten können mit Einverständnis der betroffenen Lehrperson auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen geschrieben werden, die nicht ausdrücklich als "Übungen" ausgewiesen sind. Die Anfängerhausarbeit soll eine juristische Fallbearbeitung zum Gegenstand haben. Als Hausarbeit für Fortgeschrittene soll den Studierenden eine juristische Fallbearbeitung oder ein juristisches Thema angeboten werden.

§ 12 Schriftliche Seminarreferate

Die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an schriftliche Seminarreferate werden durch den jeweiligen Seminarleiter oder die Seminarleiterin festgelegt. Mit der Möglichkeit einen Leistungsnachweis durch ein Seminarreferat zu erbringen ist weder ein Anspruch auf ein nachfragegerechtes Angebot an Seminarveranstaltungen noch auf Zuteilung eines Themas in einer bestimmten Seminarveranstaltung verbunden.

§ 13 Abschlußprüfungen

Die Abnahme der Abschlußprüfungen erfolgt nach den für das erste Hauptfach maßgeblichen Regelungen.

§ 14 Besuch weiterer Veranstaltungen und zusätzliche Leistungsnachweise

Soweit nach den für das erste Hauptfach maßgeblichen Regelungen die Zahl der Lehrveranstaltungen oder der zu erbringenden Leistungsnachweise für ein zweites Hauptfach über die Anforderungen dieser Ordnung (§ 8) hinausgeht, können die Studierenden auch an Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten Rechtsbereichen teilnehmen und hier Leistungsnachweise erbringen.

III. Anforderungen und Leistungsnachweise für das Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach

§ 15 Studienziel

Das Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach soll die Studierenden zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen und zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben in einem ausgewählten Rechtsbereich befähigen.

§ 16 Auswahl eines Rechtsbereiches

Für das Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach müssen die Studierenden einen der folgenden Rechtsbereiche wählen:

1. Zivilrecht
2. Öffentliches Recht
3. Strafrecht.

§ 17 Studienumfang

Wird Rechtswissenschaft als Nebenfach studiert, so ist in dem gewähltem Rechtsbereich an den in § 25 für das erste bis dritte Semester ausgewiesenen Pflichtvorlesungen sowie die diese Vorlesungen begleitenden Kleingruppenveranstaltungen teilzunehmen.

Darauf aufbauend ist nach eigener Wahl an Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene im Mindestumfang von vier Semesterwochenstunden teilzunehmen. Die Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene sind in dem gewählten Rechtsbereich einschließlich der zugehörigen Wahlschwerpunkte (§ 26) zu belegen.

§ 18 Leistungsnachweise für das Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach

Wird Rechtswissenschaft als Nebenfach studiert, so sind in dem gewähltem Rechtsbereich folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. In den Veranstaltungen für Anfänger und Anfängerinnen sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

Einer der Leistungsnachweise hat im Rahmen einer Aufsichtsarbeit (Klausur), der andere hat im Rahmen einer Hausarbeit zu erfolgen.

b. In den Veranstaltungen für Fortgeschrittene sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen:

Ein Leistungsnachweis ist durch eine Hausarbeit im Pflichtfachbereich zu erbringen. Der andere Leistungsnachweis kann in Form einer Aufsichtsarbeit, einer Hausarbeit oder eines schriftlichen Seminarreferates in einer Lehrveranstaltung für Fortgeschrittene aus dem Pflichtfachbereich oder den einschlägigen Wahlschwerpunkten (§ 27) erbracht werden.

§ 19 Erteilung von Leistungsnachweisen

Ein Leistungsnachweis wird erteilt, wenn eine schriftliche Aufsichts- bzw. Hausarbeit oder ein schriftlich vorgelegtes Seminarreferat mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist.

§ 20 Aufsichtsarbeiten

Der zeitliche Umfang der Aufsichtsarbeiten (Klausuren) richtet sich nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft. Ein Leistungsnachweis durch eine Aufsichtsarbeit kann nur in Lehrveranstaltungen erworben werden, die nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft nach der JAO dafür vorgesehen sind.

§ 21 Hausarbeiten

Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten richtet sich nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft. Hausarbeiten können mit Einverständnis der betroffenen Lehrperson auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen geschrieben werden, die nicht ausdrücklich als "Übungen" ausgewiesen sind. Die Anfängerhausarbeit soll eine juristische Fallbearbeitung zum Gegenstand haben. Als Hausarbeit für Fortgeschrittene soll den Studierenden eine juristische Fallbearbeitung oder ein juristisches Thema angeboten werden.

§ 22 Schriftliche Seminarreferate

Die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an schriftliche Seminarreferate werden durch den jeweiligen Seminarleiter oder die Seminarleiterin festgelegt. Mit der Möglichkeit einen Leistungsnachweis durch ein Seminarreferat zu erbringen ist weder ein Anspruch auf ein nachfragegerechtes Angebot an Seminarveranstaltungen noch auf Zuteilung eines Themas in einer bestimmten Seminarveranstaltung verbunden.

§ 23 Abschlußprüfungen

Die Abnahme der Abschlußprüfungen erfolgt nach den für das erste Hauptfach maßgeblichen Regelungen.

§ 24 Besuch weiterer Veranstaltungen und zusätzliche Leistungsnachweise

Soweit nach den für das erste Hauptfach maßgeblichen Regelungen die Zahl der Lehrveranstaltungen oder der zu erbringenden Leistungsnachweise für ein Nebenfach über die Anforderungen dieser Ordnung (§ 18) hinausgeht, können die Studierenden auch an

Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten Rechtsbereichen teilnehmen und hier Leistungsnachweise erbringen.

IV. Lehrveranstaltungen

§ 25 Lehrveranstaltungspensum

Für die zu besuchenden Lehrveranstaltungen ergeben sich in den genannten Rechtsbereichen (§§ 7, 17) folgende Mindeststundenzahlen (Angabe in Semesterwochenstunden).

a. Zivilrecht

aa. Veranstaltungen für Anfänger:

1. Semester: Pflichtvorlesung Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil 4 SWS begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe) 2 SWS

2. Semester: Pflichtvorlesung Schuldrecht, Allgemeiner Teil 4 SWS begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe) 2 SWS Pflichtvorlesung Sachenrecht I 2 SWS (verpflichtend nur für Studierende der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach)

3. Semester: Pflichtvorlesung Schuldrecht, Besonderer Teil 3 SWS begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe) 2 SWS Übungsveranstaltung zu Schuldrecht, Besonderer Teil zum Erwerb von Leistungsnachweisen 2 SWS Pflichtvorlesung Sachenrecht II 2 SWS (verpflichtend nur für Studierende der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach)

bb. Veranstaltungen für Fortgeschrittene

4. und 5. Semester Nebenfachstudium: Veranstaltungen im Pflichtfachbereich des Bürgerlichen Rechts oder einem zugeordneten Wahlschwerpunkt in einem Mindestumfang von 4 SWS (Erwerb von Leistungsnachweisen in den ausgewiesenen Veranstaltungen)

Studium als zweites Hauptfach: Veranstaltungen im Pflichtfachbereich des Bürgerlichen Rechts und in einem zugeordneten Wahlschwerpunkt mit einem Mindestumfang von 16 SWS (Erwerb von Leistungsnachweisen in den ausgewiesenen Veranstaltungen)

cc. Mindeststudienumfang insgesamt:

Nebenfachstudium: 23 SWS

Studium als zweites Hauptfach 39 SWS

b. Öffentliches Recht

aa. Veranstaltungen für Anfänger

1. Semester: Pflichtvorlesung Staatsrecht I 4 SWS (Semesterabschlußklausur, keine Pflichtklausur) begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe) 2 SWS

2. Semester: Pflichtvorlesung Staatsrecht II 4 SWS (integrierte Übung zum Erwerb von Leistungsnachweisen) begleitende Arbeitsgemeinschaft 2 SWS

3. Semester: Pflichtvorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht 4 SWS
(Semesterabschlußklausur, keine Pflichtklausur) Pflichtvorlesung Europarecht 2 SWS
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe) 2 SWS

bb. Veranstaltungen für Fortgeschrittene

4. und 5. Semester Nebenfachstudium: Veranstaltungen im Pflichtfachbereich des Öffentlichen Rechts oder einem zugeordneten Wahlschwerpunkt in einem Mindestumfang von 4 SWS (Erwerb von Leistungsnachweisen in den ausgewiesenen Veranstaltungen)

Studium als zweites Hauptfach: Veranstaltungen im Pflichtfachbereich des Öffentlichen Rechts und in einem zugeordneten Wahlschwerpunkt mit einem Mindestumfang von 16 SWS (Erwerb von Leistungsnachweisen in den ausgewiesenen Veranstaltungen)

cc. Mindeststudienumfang insgesamt: Nebenfachstudium: 24 SWS Studium als zweites Hauptfach 36 SWS

c. Strafrecht

aa. Veranstaltungen für Anfänger

1. Semester: Pflichtvorlesung Strafrecht I 4 SWS begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe) 2 SWS Übungsveranstaltung zu Strafrecht I zum Erwerb von Leistungsnachweisen (evtl. in Pflichtvorlesung Strafrecht I integriert) 1 SWS (Die Leistungsnachweise können auch in der Übungsveranstaltung des zweiten Semesters erworben werden.)

2. Semester: Pflichtvorlesung Strafrecht II 3 SWS begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe) 2 SWS Übungsveranstaltung zu Strafrecht II zum Erwerb von Leistungsnachweisen (evtl. in Strafrecht II integriert) 1 SWS (Die Leistungsnachweise können auch in der Übungsveranstaltung des ersten Semesters erworben werden.)

3. Semester

Pflichtvorlesung Strafrecht III 3 SWS Pflichtvorlesung Strafrecht IV 2 SWS begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe) 2 SWS

bb. Veranstaltungen für Fortgeschrittene

4. und 5. Semester Nebenfachstudium: Veranstaltungen im Pflichtfachbereich des Strafrechts oder einem zugeordneten Wahlschwerpunkt in einem Mindestumfang von 4 SWS (Erwerb von Leistungsnachweisen in den ausgewiesenen Veranstaltungen)

Studium als zweites Hauptfach: Veranstaltungen im Pflichtfachbereich des Strafrechts und in einem zugeordneten Wahlschwerpunkt mit einem Mindestumfang von 16 SWS (Erwerb von Leistungsnachweisen in den ausgewiesenen Veranstaltungen)

cc. Mindeststudienumfang insgesamt:

Nebenfachstudium: 23- 24 SWS Studium als zweites Hauptfach 35- 36 SWS

§ 26 Inhalte der Wahlschwerpunkte und Zuordnung zu den einzelnen Rechtsbereichen

Nachstehend werden die Inhalte Wahlschwerpunkte und deren Zuordnung zu den einzelnen Rechtsbereichen dargestellt. Es werden nicht alle Wahlschwerpunkte ständig angeboten. Eine Teilnahme ist nur an solchen Wahlschwerpunkten möglich, die auch tatsächlich angeboten werden. Gleiches gilt für den Erwerb von Leistungsnachweisen. Werden Wahlschwerpunkte kombiniert angeboten, so sind sie insgesamt für die zugeordneten Rechtsbereiche der einzelnen Wahlschwerpunkte geöffnet.

Schwerpunkt I: Arbeits- und Sozialrecht

1. Inhalte:
 - a. Arbeitsrecht
 - b. das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht
 - c. der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches
 - d. Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht
 - e. Sozialverwaltungsverfahrenrecht und sozialgerichtliches Verfahrensrecht für die genannten Materien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft, der Verwaltungswissenschaft und der Soziologie
2. Zugeordnet den Rechtsbereichen: Zivilrecht, Öffentliches Recht

Schwerpunkt II: Handel

1. Inhalte:
 - a. Handelsrecht einschließlich des Rechts des internationalen Warenverkehrs
 - b. Wertpapierrecht
 - c. Privatversicherungsrecht im Überblick
 - d. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz im Überblick
 - e. Zivilprozeßrecht
 - f. Insolvenzrecht
 - g. für die genannten Gebiete erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Zivilrecht.

Schwerpunkt III: Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht

1. Inhalte:
 - a. Zivilprozeßrecht (Erkenntnisverfahren)
 - b. Einzelzwangsvollstreckung
 - c. Insolvenzrecht
 - d. freiwillige Gerichtsbarkeit im Überblick
 - e. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Zivilrecht.

Schwerpunkt IV: Unternehmen und Steuern

1. Inhalte:
 - a. Gesellschaftsrecht einschließlich Handelsbilanzrecht und Vertragsgestaltung

- b. Allgemeines Steuerrecht im Überblick
 - c. Buchführung und Bilanzsteuerrecht im Überblick
 - d. Einkommenssteuerrecht mit Schwerpunkt im Unternehmenssteuerrecht im Überblick
 - e. Körperschaftssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Vermögenssteuer und Gewerbesteuer im Überblick
 - f. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Zivilrecht.

Schwerpunkt V: Wirtschaftsverwaltung

1. Inhalte:
- a. das Recht der Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Wirtschaftsförderung
 - b. Umweltschutzrecht
 - c. Energierecht
 - d. Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrecht
 - e. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft und der Verwaltungswissenschaft
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Öffentliches Recht.

Schwerpunkt VI: Information und Kommunikation

1. Inhalte:
- a. Kommunikations- und Medienrecht
 - b. Urheber- und Verlagsrecht
 - c. Recht der Informationsbeziehungen, insbesondere Persönlichkeits- und Datenschutzrecht
 - d. Zivil- und Verwaltungsprozeßrecht
 - e. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Medienwissenschaft
2. Zugeordnet den Rechtsbereichen: Zivilrecht, Öffentliches Recht.

Schwerpunkt VII: Familie

1. Inhalte:
- a. Recht des Persönlichkeitsschutzes
 - b. Familien- und Erbrecht
 - c. Jugendrecht
 - d. Zivilprozeßrecht unter besonderer Berücksichtigung des familien-, vormundschafts- und nachlaßgerichtlichen Verfahrens
 - e. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Familien- und Jugendsoziologie sowie der Psychologie
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Zivilrecht.

Schwerpunkt VIII: Kriminalität

1. Inhalte:
- a. Kriminologie
 - b. Materielles Strafrecht ohne die Begrenzung des Pflichtfachkataloges
 - c. Jugendstrafrecht mit den Bezügen zum Jugendhilferecht

- d. Strafverfahrensrecht
 - e. Strafvollzugsrecht
 - f. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche kriminalgeschichtliche Erkenntnisse
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Strafrecht.

Schwerpunkt IX: Allgemeine Verwaltung

1. Inhalte:
- a. Recht der Verwaltungsorganisation
 - b. Öffentliches Dienstrecht
 - c. Kommunalrecht
 - d. Haushaltsrecht
 - e. Verwaltungslehre
 - f. Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrecht
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Öffentliches Recht.

Schwerpunkt X: Finanzverwaltung

1. Inhalte:
- a. Finanzverfassungsrecht
 - b. Allgemeines Abgabenrecht, Steuerrecht im Überblick
 - c. Öffentliches Bankrecht und Währungsrecht
 - d. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Öffentliches Recht.

Schwerpunkt XI: Planungsverwaltung

1. Inhalte:
- a. Öffentliches Baurecht
 - b. Recht der Raumordnung und Landesplanung
 - c. Recht der raumbezogenen Fachplanung
 - d. Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrecht
 - e. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Verwaltungswissenschaften und der Soziologie
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Öffentliches Recht:

Schwerpunkt XII: Internationale Politik und Völkerrecht

1. Inhalte:
- a. Völkerrecht
 - b. Recht der internationalen Organisationen
 - c. Europarecht
 - d. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Politikwissenschaft
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Öffentliches Recht.

Schwerpunkt XIII: Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

1. Inhalte:

- a. Internationales Privat- und Verfahrensrecht
 - b. Internationales und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht
 - c. Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung
 - d. für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Sozialwissenschaften
2. Zugeordnet dem Rechtsbereich: Zivilrecht.

Schwerpunkt XIV: Philosophische und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts

1. Inhalte:
 - a. Rechtsphilosophie
 - b. Rechtssoziologie
 - c. Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften
2. Allen Rechtsbereichen zugeordnet.

Schwerpunkt XV: Rechtsgeschichte

1. Inhalte:
 - a. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
 - b. Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht
 - c. Römisches Recht
2. Allen Rechtsbereichen zugeordnet.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft als zweites Hauptfach oder als Nebenfach nach dem Inkrafttreten aufgenommen haben. Für Studierende, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gelten die Nebenfachstudienordnungen des ehemaligen Fachbereichs 02 oder des Fachbereichs 17; auf Antrag kann diese Ordnung für anwendbar erklärt werden.

Hamburg, den 17. Juni 1999
Universität Hamburg